

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. J. J. Sirt, betreffend  
Rechtsverweigerung.

(Vom 7. September 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn J. J. Sirt, Bürger von Basel, wohnhaft in Mammern, Kts. Thurgau, betreffend Interpretation gerichtlicher Urtheile, Verfassungsverletzung und Rechtsverweigerung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Hr. Joh. Jakob Sirt von Basel, wohnhaft in Mammern, Kts. Thurgau, verheiratete sich im Jahr 1850 mit der Barbara Bollinger, verwitweten Ehrensperger, Wirthin zum Hirschen in Töfz, Kts. Zürich; er wurde jedoch am 29. September 1859 erstinstanzlich durch das Ehegericht und am 15. Dezember 1859 zweitinstanzlich durch das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf 2 Jahre zu Tisch und Bett geschieden. Am 24. November 1862 folgte von Seite des Ehegerichtes zu Basel eine weitere temporäre Scheidung auf ein Jahr, und am 13. Juni 1864 von der gleichen Gerichtsstelle die definitive Auflösung dieses Ehebandes. Mit Urtheil vom 6. Oktober 1864 bestätigte das Appellationsgericht von Basel diese definitive Scheidung.

2. Schon das erste Urtheil, betreffend die temporäre Scheidung, enthält Bestimmungen über die provisorische Regulirung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten. Namentlich wurde dem Ehemann

das Gut Mammern sammt Zugehör in Aktiven und Passiven, der Frau dagegen das Wirthshaus und Gewerbe zum Hirschen in Töß ebenfalls in Aktiven und Passiven zur Verwaltung und Benutzung zugewiesen. Jeder Theil wurde für die ihm überlassenen Vermögensobjekte verantwortlich erklärt; über das gesammte Vermögen aber wurde eine amtliche Inventur angeordnet. Die Frau erhielt einen Vormund.

Das Urtheil vom 24. November 1862 bestätigte im Wesentlichen diese Bestimmungen, wies aber den Hrn. Sigt mit seinem Begehren um Rechnungsstellung durch den Vogt an die kompetenten Behörden, und verpflichtete ihn ferner zu einer Alimentation an die Frau für das nächste Jahr im Betrage von 720 Fr. und zur Leistung von Bürgschaft für herauszerhaltene Schuldtitel.

Im Urtheil über die definitive Scheidung vom 13. Juni 1864 sprach sich das Ehegericht ebenfalls definitiv aus über die güterrechtlichen Verhältnisse; das Appellationsgericht dagegen, in seinem Urtheile vom 6. Oktober 1864, wies diesen Punkt zur weiteren Aufklärung an das Ehegericht zurück, indem es als Grundsatz aufstellte, daß am Inventar von 1859, sowie an dem gesetzlichen Theilungsfuß von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  festzuhalten sei.

In Folge dessen erließ das Ehegericht am 17. Juli 1865 über die Vermögenstheilung ein besonderes Urtheil, das in Folge Appellation von Seite des J. J. Sigt von dem Appellationsgerichte am 19. Oktober 1865 sowohl in seinen Erwägungen, als in seinem Dispositiv bestätigt wurde.

**3.** Hr. Sigt wurde nun, gestützt auf dieses letztere Urtheil, von seiner Frau für verschiedene Posten an seinem Wohnorte im Kanton Thurgau rechtlich betrieben. Er verlangte aber bei den thurgauischen Behörden Sigtirung des Rechtsstriebes, weil er bei dem Großen Rathe von Basel-Stadt eine Revision des Prozesses mit Rücksicht auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse nachgesucht habe. Die Rekurs-Kommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau wies am 10. Hornung 1866 dieses Begehren ab, weil das zwischen den Parteien ergangene ehegerichtliche Urtheil als rechtskräftig erachtet werden müsse und die in Rechtstrieb gegebene Forderung mit dessen Inhalt keineswegs im Widerspruch stehe.

Daneben suchte Hr. Sigt auch um Erläuterung der letzten Urtheile in Bezug auf die Vermögensabrechnung nach. Das Appellationsgericht entsprach ihm hierin mit Bescheid vom 5. April 1866.

Dagegen schritt der Große Rath des Kantons Basel-Stadt am 7. Mai 1866 über die erwähnte Petition einfach zur Tagesordnung.

4. Namens des Hrn. Sigt gab nun Hr. Fürsprecher Dr. Emil Vogt in Bern dem Bundesrath eine vom 15. Juli 1866 datirte Rekursbeschwerde ein, welche mit dem Gesuche schließt:

es seien die Urtheile des Basler Ehegerichtes und des Basler Appellationsgerichtes vom 17. Juli und 19. Oktober 1865, als mit den frühern Urtheilen der nämlichen Gerichte vom 29. September und 15. Dezember 1859, 24. November 1862, und 13. Juni und 6. Oktober 1864 im Widerspruche stehend, sowie auch wegen Verletzung der Bundesverfassung und der durch den Bund garantirten Kantonsverfassung von Basel-Stadt und der dortigen bezüglichen Gesetzgebung — zu kasfiren, und seien die aus jenen Urtheilen sich ergebenden Streitfragen gegen die geschiedene Frau und deren Vögte zu nochmaliger Beurtheilung vor die kompetenten Gerichte zu verweisen.

Der Widerspruch zwischen den erwähnten Urtheilen wird durch eine ausführliche Darstellung der Rechnungsverhältnisse nachzuweisen gesucht. Daraus wird eine Verletzung wohl erworbenen Rechte, ungleiche Behandlung vor dem Gesetze und entsprechende Bevorzugung der Gegenpartei, sowie in der Ablehnung der Revision eine Rechtsverweigerung abgeleitet. Dadurch seien die Artikel 4, 5, 48, 49 und 50 der Bundesverfassung, sowie Artikel 3, 6 und 7 der Kantonsverfassung verletzt. Die frühern Urtheile seien rechtskräftig; der Rekurrent habe somit ein verfassungsmäßiges Recht darauf, daß sie auch in den spätern Urtheilen respektirt werden. Er habe sein Möglichstes gethan, um die angedeuteten Unregelmäßigkeiten durch die Behörden von Basel selbst heben zu lassen; allein er sei abgewiesen worden und habe damit auch die Möglichkeit verloren, gemäß der Basler Vogtsordnung vom Vogte die Vorlage der Belege und Ersatz der ihm drohenden Schädigungen nach Maßgabe von Art. 50 der Bundesverfassung fordern zu können. Der Bundesrath habe zwar gefunden, daß die Bundesverfassung keine Vorschrift enthalte, welche direkt auf Hebung solcher Uebelstände hinziele; aber er habe als Prinzip aufgestellt (z. B. in Sachen Niederberger), daß wenn die kantonalen Gesetzgebungen keine Rechtsmittel enthalten, um Rechtsverletzungen, die aus Irrthum oder Täuschung hervorgegangen, zu heben, der Bund befugt sei, remedirend einzuschreiten.

5. Das Appellationsgericht des Kantons Basel beantwortete diese Beschwerde unterm 27. August 1866, und wies zunächst darauf hin, daß das Scheidungsverfahren auf § 69 der Basler Ehegerichtsordnung beruhe, wonach es schon von Gesetzes wegen dreier successiver ehegerichtlicher Scheidungsurtheile bedurft habe. Diese Urtheile beruhen auf dem Standpunkte des positiven Civilrechtes von Basel-Stadt, und da der Bundesrath nicht eine Appellationsinstanz sei, so könne es nicht Sache des Appellationsgerichtes sein, dieselben zu rechtfertigen.

Wenn dennoch versucht werde, diese Angelegenheit auf einen Bundesblatt. Jahrg. XVIII. Bd. III. 15

bundesrechtlichen Standpunkt zu bringen mit der Berufung auf die Gleichheit aller vor dem Gesetze, auf Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und insbesondere des Eigenthums, so liegen diese Grundsätze den Verhältnissen des vorliegenden Falles durchaus ferne. Ebenso habe der Art. 49 der Bundesverfassung nichts damit zu schaffen, da er nur den Schutz gegenseitiger Rechtshilfe von Kanton zu Kanton bezwecke. Nehmlich verhalte es sich mit der angeblichen Verkürzung des rechtlichen Gehörs und der Schmälerei der Regress-Ansprüche gegen den Vogt, die Kunst und gegen die gewesene Frau. Diese Behauptung werde durch den allgemeinen Satz widerlegt, daß jedes Urtheil nur zwischen den unmittelbaren Parteien — hier also zwischen Mann und Frau — Recht mache, ferner durch das Urtheil vom 24. November 1862, wodurch Sigt mit seinem Begehren um Rechnungsstellung durch den Vogt nicht abgewiesen, sondern an die kompetente Behörde verwiesen worden sei, und endlich dadurch, daß das Urtheil eines Civilgerichtes, als welches das Ehegericht in Vermögenssachen urtheile, einer strafrichterlichen Untersuchung nicht vorgreife, wozu es aber zwischen Ehegatten einer speziellen Anklage bedürfe.

Was schließlich den Gerichtsstand betreffe, so beziehe sich der Art. 50 der Bundesverfassung auf persönliche Ansprachen. Die Auflösung des ehelichen Bandes sei aber familienrechtlicher Natur und die Vermögenstheilung ein Accessorium dieser Frage, die in der Schweiz ziemlich allgemein an das Forum des Heimortortes gewiesen sei, welches übrigens Rekurrent selbst anerkannt habe durch Anhebung seiner Scheidungsklagen in beiden Instanzen.

Mit Bezug auf die vom Bundesrathe verfügte Suspension des Rechtstribunes bemerkt das Appellationsgericht, es sei das Obergericht des Kantons Thurgau davon in Kenntniß gesetzt worden, und spricht sein Bedauern aus, daß das Rekursrecht mißbraucht werden könne, um die Exekution von Urtheilen zu verschleppen. Jedenfalls müsse im einzelnen Falle die Gewährung oder Verweigerung der Suspension dem freien Ermessen der obern kantonalen Gerichtsbehörden vindicirt werden.

6. Indem die Regierung von Basel-Stadt mit Schreiben vom 29. August 1866 obige Antwort dem Bundesrathe übermachte, bemerkte dieselbe, daß der Vogt der geschiedenen Frau Sigt erklärt habe, er schließe sich der Antwort des Appellationsgerichtes an und finde sich zu keinem weitem Zusaze veranlaßt.

Es fällt in Betracht:

1) Der Erledigung der Ehescheidungsklage des Rekurrenten durch die von ihm übrigens selbst angerufenen baslerschen Gerichte und der damit verbundenen Auseinandersetzung der güterrechtlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten durch dieselben stand bundesrechtlich kein Hinderniß im Wege, indem Art. 50 der Bundesverfassung auf Klagen dieser Art keine Anwendung findet.

2) Ueber den materiellen Inhalt eines von einem kompetenten Richter erlassenen Urtheils steht dem Bundesrathe keinerlei Prüfung und Entscheidung zu. Rekurrent hat sich, so weit überhaupt von einer Abänderung solcher Urtheile die Rede sein kann, lediglich an diejenigen Rechtsmittel zu halten, welche ihm die baslersche Gesetzgebung an die Hand gibt.

3) Die Behauptung des Rekurrenten, daß eine Rechtsverweigerung stattfinde, widerlegt sich schon durch die einfache Thatsache, daß die Basler Gerichte schon zehn Urtheile über die nämliche Sache erlassen haben. Art. 5 der Bundesverfassung, welcher die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger schützt, gewährleistet aber gleichzeitig auch die Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden übertragen hat, wozu unzweifelhaft auch das gehört, prozeßsüchtige Querulanten nach Erschöpfung einer Streitfache ab- und zur Ruhe weisen zu dürfen, von welchem Rechte die baslerschen Behörden im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen alle Ursache hatten;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel = Stadt zuhanden der dortigen Gerichte und Rekursbeklagten, sowie dem Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 7. September 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Hrn. J. J. Sirt, betreffend  
Rechtsverweigerung. (Vom 7. September 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1866
Date	
Data	
Seite	153-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.